

Es liegt somit kein gesetzlicher Grund vor, dem Ansprecher ein Vorrecht für seine Ausstände zu gewähren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Rekurrenten um Befreiung seiner Ansprache von 567 Fr. 30 Cts. in die III. Klasse ist abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

24. Urtheil vom 31. Januar 1880 in Sachen Bern gegen Eisenwerke Acoz.

A. Durch Vertrag vom 18. August 1873 übernahm die Gesellschaft der Eisenwerke von Acoz von der ehemaligen Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern die Lieferung des Bedarfs an Eisenbahnschienen und Nebenbestandtheilen unter Garantie für die Tauglichkeit des zu liefernden Materials.

B. In Folge der im Jahre 1876 über die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern eröffneten Zwangsliquidation wurde die Bahnlinie dieser Gesellschaft öffentlich versteigert und vom Staate Bern erworben. Die Steigerungsbedingungen, auf deren Grundlage der Erwerb der Bahn durch den Ersteigerer erfolgte, erwähnen des Garantieanspruches an die Eisenwerke von Acoz nicht. Dagegen stellte der Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn unterm 18. Januar 1879 eine Cessionsurkunde aus, worin derselbe erklärte, daß alle aus dem Schienenlieferungsvertrage mit der Société des forges d'Acoz, d. d. 18. August 1873, abzuleitenden Garantieansprüche gegen die genannte Gesellschaft gemäß den zwischen der Massaverwaltung und dem Staate Bern als Käufer der Bern-Luzern-Bahn bestehenden Vereinbarungen auf den Staat Bern übergegangen seien und dieser daher ausschließlich berechtigt sei, an Stelle der Bern-Luzern-Bahngesellschaft die in Frage stehenden Garantieansprüche geltend zu machen.

C. Gestützt hierauf stellte der Staat Bern mit Klageschrift vom 14. August 1879 beim Amtsgericht Bern gegen die Société

anonyme des forges d'Acoz das Rechtsbegehren, es sei zu erkennen, die Beklagte sei schuldig, zur Bestellung eines Schiedsgerichtes behufs Beurtheilung der Streitigkeiten über die ihr nach dem Vertrage vom 18. August 1873 obliegenden Garantieverpflichtungen gegenüber dem Kläger vertragsgemäß mitzuwirken. Allein die Beklagte bestritt, daß der diesfällige Anspruch der ehemaligen Bahngesellschaft Bern-Luzern auf den Staat Bern übergegangen sei, indem die Steigerungsbedingungen desselben nicht erwähnen, daß die Urkunde vom 18. Januar 1879 keine Cessionsurkunde sei und überdies dem Herrn Ruffenberger als Massaverwalter die Befugniß zur Vornahme der angeblichen Cession gemangelt habe. Denn das Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen räume dem Massaverwalter bezüglich vorhandener Aktiven nur das Recht zum Inkasso oder zur Versteigerung ein, nicht aber zur Vornahme von Cessionen.

D. Mit Rücksicht auf dieses Verhalten der Beklagten stellte nun die Direktion der Jura-Bern-Bahngesellschaft, als Vertreterin des Staates Bern, beim Bundesgerichte das Gesuch, dasselbe möchte eine Ratifikation oder doch eine Interpretation bezüglich der Cessionsurkunde vom 18. Januar 1879 aussprechen, was um so weniger einem Anstande unterliegen könne, als das Bundesgericht bereits eine Generalcession ratifizirt habe, wonach die sämtlichen Aktivausstände aus der Liquidation der Bern-Luzern-Bahn an den Staat Bern übertragen worden seien.

E. Der Massaverwalter, zur Berichterstattung eingeladen, bemerkte: Daß der Garantieanspruch an die Gesellschaft der Eisenwerke in Acoz nicht in den Steigerungsbedingungen komparire, rühre lediglich daher, daß ihm zur Zeit der Versteigerung der Bern-Luzern-Bahn dieses Verhältniß nicht bekannt gewesen sei. Hätte er dasselbe damals gekannt, so wäre der Anspruch mit der Bahnlinie an den Ersteigerer der letztern übertragen worden. Er habe denselben daher, sobald er davon Kenntniß erhalten, durch besondere Cession an den Staat Bern, als Ersteigerer der Bahn, übertragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich für das Bundesgericht nicht um die Frage,

ob der der ehemaligen Bern-Luzern-Bahngesellschaft aus dem Vertrage vom 18. August 1873 gegen die Société des forges d'Acoz zustehende Garantieanspruch, dessen Existenz vorausgesetzt, an den Staat Bern, als Ersteigerer der Bern-Luzern-Bahn, übergegangen sei. Diese Frage ist vielmehr einzig und allein in dem vom Staate Bern gegen die genannte Gesellschaft angestregten Prozesse auf Bestellung eines Schiedsgerichtes von den bernischen Gerichten, beziehungsweise von dem zu bestellenden Schiedsgerichte selbst zu entscheiden.

2. Diesseitige Stelle hat nur zu prüfen, ob die von dem Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn ausgestellte Cessionsurkunde vom 18. Januar 1879 zu ihrer Gültigkeit der Ratifikation des Bundesgerichtes bedürfe, und eventuell ob diese Ratifikation zu ertheilen sei. Nun ist aber die erste Frage zu verneinen und damit fällt die zweite von selbst dahin. Nach Art. 37 des Bundesgesetzes über die Zwangsliquidation von Eisenbahnen verfügt nämlich der Massaverwalter definitiv über die Aktiven einer in Liquidation verfallenen Gesellschaft und zwar in der Weise, daß er dieselben soweit möglich einkassirt und das, was bis zur Versteigerung nicht eingeht, an derselben verkauft. Danach bildet allerdings der Verkauf der nicht realisirten Guthaben auf dem Wege der Versteigerung die Regel. Allein so weit es sich um die Aktiven handelt, die sich zur selbständigen Versteigerung nicht eignen, sondern nach Ansicht des Massaverwalters ein Accessorium eines andern Aktivums bilden, ist eine anderweitige Verfügung des Massaverwalters durch das Gesetz nicht ausgeschlossen und jedenfalls ist deren Gültigkeit nicht von der Genehmigung des Bundesgerichtes abhängig. Nur wenn von den Gläubigern der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Interessen gegen die Verfügung des Massaverwalters Einsprache erhoben worden wäre, hätte das Bundesgericht in den Fall kommen können, über deren Rechtsbeständigkeit zu entscheiden. Eine solche Einsprache ist aber nicht erfolgt.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

Der Staat Bern wird im Sinne von Erwägung 2 beschieden.

25. Urtheil vom 24. Januar 1880
in Sachen Frei gegen Massaverwaltung
der Nationalbahn.

A. Rekurrent überließ nach Uebereinkunft vom 12. Oktober 1877 der schweizerischen Nationalbahn ein außerhalb des Bahngbietes liegendes Grundstück zum Zwecke der Ablagerung überflüssigen Materials. Die Ueberlassung erfolgte auf Grund des erwähnten Vertrages und nicht im Wege der Expropriation: Das Grundstück blieb nach wie vor im Eigenthum des J. Frei. Für den durch die Materialablagerung herbeigeführten Minderwerth des Grundstückes hatte die Nationalbahn Entschädigung zu bezahlen, und diese wurde vertraglich auf 3 Rappen per Quadratfuß festgesetzt. Die Gesamtentschädigung beläuft sich hiernach gemäß übereinstimmenden Angaben beider Parteien auf 459 Fr.

B. J. Frei verlangte mit Einsprache vom 28. September 1879 die Aufnahme dieser Forderung in Klasse I der Kollokationen, also unter die Liquidationskosten.

C. Durch Entscheid vom 9. Oktober 1879 wies der Massaverwalter dieses Begehren ab und locirte die Forderung in die VII. Klasse, weil die betreffende Summe nicht den Kaufpreis für Boden bilde, welchen der Ansprecher eigenthumsweise an die Bahn abzutreten gehabt habe, und daher derjenige Standpunkt, aus welchem Expropriaten für unbezahlt gebliebene Bodenabtretungspreise auf Liquidationsrechnung zur Bezahlung gelangen (Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. V S. 234), hier nicht zutrefte, vielmehr derjenige, laut welchem solche Entschädigungsforderungen in die VII. Klasse zu verweisen sind. (Ibid. Bd. IV S. 273.)

D. Mit Eingabe vom 5./7. November 1879 hat J. Frei den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und verlangt, daß, entgegen dem Entscheide des Massaverwalters, seine obgenannte Forderung in Klasse I des Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend die Zwangsliquidation der Eisenbahnen hinaufgerückt werde.

E. Beide Parteien haben zu den Akten erklärt, daß sie auf persönliches Erscheinen bei der Schlußverhandlung verzichten.